

Antragsnummer: _____
(wird von der Geschäftsstelle vergeben)

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

1. Antragsteller

Hiermit beantrage ich

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

e-mail

als:

- von der Industrie- und Handelskammer _____ öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken
- von der _____ zertifizierter Sachverständiger für die Bewertung von
Grundstücken
- _____ (z.B. Eigentümer, Kaufinteressent, etc.)

zur sachgerechten Bewertung des/der Grundstücke

Gemarkung: _____

Flurstück: _____

Straße: _____

Hausnummer: _____

gemäß dem in Kopie beigefügten Auftrag

gemäß vorgelegten Auftrag

eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung gemäß § 195 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO) vom 11. Dezember 1989 in der jeweils gültigen Fassung.

Nähere Angaben zur Selektion der Daten entnehmen Sie bitte der Rückseite dieses Antrages.

Ich verpflichte mich

- alle mündlich oder durch Auskunft enthaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und diese zu keinem anderen als dem zur sachgerechten Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben oder zugänglich zu machen,
- die übermittelten Daten im Rahmen der Zweckbindung nur anonymisiert weiterzugeben,
- die Daten bis zu ihrer Vernichtung so aufzubewahren, dass Unbefugte keine Kenntnis davon erhalten,
- die zur Verfügung gestellten Daten nach der Verwendung (z.B. in einem Gutachten) unverzüglich zu vernichten.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen als Verletzung des Datenschutzes nach §§ 28 und 29 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg vom 18.12.2018 (GBl. S. 1549) geahndet werden können.

Ort / Datum

Unterschrift

2. Selektionskriterien für die Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Bitte selektieren Sie die Kaufpreissammlung nach folgenden Kriterien: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Anzahl der Vergleichspreise: etwa _____ Stück

(Gebühr bis 10 Stück 120,-€, jeder weitere plus 10,-€ gem. Gebührensatzung)

Grundstücksart: bebaute Grundstücke

unbebaute Grundstücke

Nutzung:

- Ein-/Zweifamilienhaus
 frei RMH* REH* DHH*
 Mehrfamilienhaus
 Wohn- und Geschäftshaus
 Geschäftshaus
 Bürogebäude
 Lagergebäude
 Produktionsgebäude
 sonstige Gebäude _____

- Wohnbaugrundstück
 geschäftlich genutztes Grundstück
 gewerblich genutztes Grundstück
 landwirtschaftliches Grundstück
 Grundstück für Ackernutzung
 Grundstück für Grünlandnutzung
 Grundstück für Dauerkultur
 Grundstück für Soderkultur
 forstwirtschaftliches Grundstück

Zeitraum Vertragsdatum: von _____ bis _____

Grundstücksgröße [m²]: von _____ bis _____

Wohn-/Nutzfläche [m²]: von _____ bis _____

Tatsächliches Baujahr: von _____ bis _____

Bodenrichtwertbereich: von _____ bis _____

Bei Wohnungseigentum:

Teilmarkt:

- Erstverkauf aus Neubau
 Wiederverkauf
 Erstverkauf aus Umwandlung

Sonstige Angaben (u.a. Beschreibung des Bewertungsauftrages, usw.)

*RMH = Reihenmittelhaus, REH = Reihenendhaus, DHH = Doppelhaushälfte

**Gutachterausschuss
Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**



Dienstgebäude: Obertorstraße 9
69469 Weinheim
Telefon Zentrale: 06201/82-292
Telefax: 06201/82-507
e-mail: gutachterausschuss@gaa-nrnk.de

Informationen bei der Datenerhebung nach § 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)

Datenschutzinformationen im Rahmen der Tätigkeiten des Gutachterausschusses

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Weinheim Der Oberbürgermeister Obertorstraße 9 69469 Weinheim Telefon: 06201 / 82 – 0 Telefax: 06201 / 82 – 268 E-Mail: rathaus@weinheim.de Internet: www.weinheim.de
Zuständige Stelle	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis Obertorstraße 9 69469 Weinheim Telefon: 06201 / 82 – 292 Telefax: 06201 / 82 – 507 E-Mail: gutachterausschuss@gaa-nrnk.de Internet: www.gaa-nrnk.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Stadt Weinheim Die Datenschutzbeauftragte Obertorstraße 9 69469 Weinheim Telefon: 06201 / 82 – 210 E-Mail: datenschutz@weinheim.de
Kategorien personenbezogener Daten	Wir verarbeiten folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Kontaktdaten (Name, Anschrift, gegebenenfalls: E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
Quellen, aus welchen die personenbezogenen Daten stammen	Kaufverträge, Bauakte, Grundbuch, Baulasten, Antrag, Fragebögen und Liegenschaftskataster
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO) und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen erhoben und verarbeitet. Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 GuAVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungsfall die Grundstücksmerkmale gemäß §§ 4 bis 6 der ImmoWertV zu erfassen.

	<p>Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamtkaufpreis und Preis für den Quadratmeter oder einen anderen geeigneten Vergleichsmaßstab) sind zu vermerken. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen. Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß § 197 BauGB durchzuführen.</p>
<p>Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung</p>	<p>Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden. Anträge auf die Erstattung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.</p>
<p>Ihre Rechte</p>	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können eine ggf. erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Ein Widerspruchsrecht zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten steht Ihnen nur dann zu, wenn die Datenverarbeitung auf der Rechtsgrundlage des Artikels 6 Absatz 1 e), f) DSGVO oder im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall erfolgt. Falls Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen Datenschutzvorschriften verstößt, wenden Sie sich bitte an die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Weinheim (Kontakt Daten s.o.). Unabhängig hiervon haben Sie ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.</p>
<p>Geplante Speicherdauer</p>	<p>Die Daten werden ab sofort für die Dauer der Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses gespeichert. Kriterien sind zum Beispiel die Erreichung der Transparenz des Immobilienmarktes, die Erstellung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, Rechten an Grundstücken und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile, die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung sowie die Erteilung von Auskünften, die Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und sonstigen erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und § 196 Abs. 3 BauGB.</p>
<p>Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden)</p>	<p>Nach § 195 Abs. 2 BauGB darf die Kaufpreissammlung nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt. In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.</p>